

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

## **(Gemeindeverfassungsrechtssatzung)**

vom 23. Mai 2011

Gemeinderatsbeschluss:	16.05.2011
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	24.05. - 09.06.2011
In-Kraft-Treten:	24.05.2011

### **Inhaltsübersicht:**

	Seite
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats	2
§ 2 Ausschüsse	2
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung	3
§ 4 Erster Bürgermeister	4
§ 5 Weitere Bürgermeister	4
§ 6 In-Kraft-Treten	4

Die Gemeinde Neubiberg, Landkreis München, erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Bau- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Sozial- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - d) den Sonderausschuss Neubau Feuerwehrgerätehaus Unterbiberg bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - e) den Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss (Absatz 1 Buchst. e) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## § 3

### Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Referenten).
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigungen:
  - a) einen Pauschalbetrag von 35,00 Euro monatlich
  - b) ein Sitzungsgeld von je 35,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses sowie für Besprechungen und Begehungen
  - c) ein Sitzungsgeld von je 25,00 Euro für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die ausschließlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der kommunalen Aufgabenerfüllung stehen, beschränkt auf maximal 24 Sitzungen pro Jahr gegen Nachweis
  - d) ein monatliches Fraktionsgeld in Höhe von 2,50 Euro pro Gemeinderatsmitglied einer Fraktion
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen und auf Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten für den Abruf und ggf. den Ausdruck der Unterlagen als Ausgleich für Papier- und Druckerkosten einen monatlichen Pauschalbetrag von 15,00 Euro.
- (4) <sup>1</sup>Referenten erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von mindestens einem Sitzungsgeld von 35,00 Euro (gem. Abs. 2 Buchst. b). <sup>2</sup>Abhängig vom Umfang der übertragenen Aufgaben kann die Entschädigung durch Beschluss des Gemeinderates bis zu einem fünffachen Betrag eines Sitzungsgeldes (gem. Abs. 2 Buchst. b) erhöht werden. <sup>3</sup>Daneben erhalten Referenten für jede Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses im Rahmen ihrer Tätigkeit, sofern sie nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind, ein Sitzungsgeld von je 35,00 Euro (gem. Abs. 2 Buchst. b).
- (5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde. <sup>3</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (6) Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit, die auf Anordnung des ersten Bürgermeisters erfolgt, die Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

## **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen zweiten und einen dritten Bürgermeister. Sie sind Ehrenbeamte.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 24.05.2011 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 21.04.2009 außer Kraft.

Neubiberg, den 23.05.2011

Günter Heyland  
Erster Bürgermeister